

## Statuten

- Art. 1 Unter dem Namen „Verband für Schweizer Pressefotografie und Videojournalismus“ besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ZGB auf unbegrenzte Dauer.  
(Bis zum 7. April 2025 lautete der Name des Verbands „Schweizer Pressefotographenverband“.)
- Art. 2 Der Sitz des Verbands befindet sich bei seinem Sekretariat.
- Art. 3 Der Verband setzt sich für die beruflichen und allgemeinen Interessen seiner Mitglieder ein, indem er ihre Anliegen gegenüber Behörden und Dritten vertritt und ihnen umfassende Unterstützung und Beratung bietet, wobei er stets die spezifischen Gegebenheiten berücksichtigt.  
Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder, indem er sich für optimale Arbeitsbedingungen einsetzt, den Austausch und die Vernetzung fördert, bei rechtlichen Fragen berät, für angemessene Honorare kämpft, Kooperationen eingeht und die öffentliche Wahrnehmung seiner Mitglieder stärkt.

### Die Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche oder juristische Personen, welche hauptsächlich oder ausschliesslich einen der nachstehenden Berufe ausüben:
1. frei erwerbende\*r Pressefotograf\*in
  2. Inhaber\*in oder Direktor\*in einer Bildagentur
  3. von Bildagenturen angestellte\*r Pressefotograf\*in
  4. von Zeitungen oder illustrierten Wochenzeitschriften fest angestellte\*r Pressefotograf\*in, vorausgesetzt, dass er oder sie sich vor dem Eintritt formell verpflichtet, alle vom Verband oder dessen Organen gefassten Beschlüsse einzuhalten
  5. Videojournalist\*in

Als Pressefotograf\*in und Videojournalist\*in im Sinne der vorliegenden Statuten gilt, wer durch unbeeinflusste Arbeit bildliche Informationen zur Veröffentlichung liefert.

Die Arbeit ist unbeeinflusst, wenn der oder die Pressefotograf\*in oder Videojournalist\*in sie ohne Einfluss von Drittpersonen auf die bildliche Darstellung ausüben kann.

- Art. 5 Der Vorstand spricht sich provisorisch über die vorliegenden Kandidaturen aus, unter Vorbehalt des endgültigen Entscheids der nächsten Generalversammlung. Auf Verlangen muss jeder Kandidat und jede Kandidatin den Beweis der Tätigkeit als Pressefotograf\*in oder Videojournalist\*in erbringen.  
Bei der Prüfung eines Aufnahmegesuchs kann der Vorstand (und die Generalversammlung) nebst den Arbeiten als Pressefotograf\*in oder Videojournalist\*in auch Arbeiten berücksichtigen, die der Begriffsbestimmung der „Pressefotografie“ nicht entsprechen, soweit diese Arbeiten in der für die

Gesamtproduktion des Kandidaten oder der Kandidatin nur eine untergeordnete Rolle spielen.

- Art. 6 Die Mitglieder des Verbands bestehen aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Firmenmitgliedern (juristische Personen).  
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, sowie Mitgliedern ab dem 85. Lebensjahr kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für sie entfällt der Mitgliederbeitrag.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Todesfall
  2. durch Austritt aus dem Verband
  3. durch Ausschluss
- Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.
- Art. 8 Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

### **Austritt und Ausschluss**

- Art. 9 Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Monate im Voraus eingereicht werden. Ungeachtet der Austrittserklärung hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Augenblick seines tatsächlichen Austritts nachzukommen. Der laufende Jahresbeitrag ist dem Verband geschuldet. Den Presseausweis hat das austretende Mitglied auf den Tag seines tatsächlichen Austritts dem Sekretariat zurückzugeben.
- Art. 10
1. Der Ausschluss aus dem Verband kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, welche:
    - a) den vom Verband aufgestellten Statuten und Reglementen oder den von ihm getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln
    - b) durch ihre Tätigkeit oder Haltung die Interessen des Verbands oder seiner Mitglieder schädigen
    - c) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
  2. Der Vorstand ist befugt, den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder zu beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung, welche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in letzter Instanz entscheidet. Der Rekurs selbst ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 14 Tagen seit Erhalten des eingeschriebenen zugestellten Entscheids einzureichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Eine Angabe der Gründe ist nicht notwendig.
- Art. 11 Das ausgeschlossene Mitglied hat seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen, inklusive der Verpflichtung zur Bezahlung der für das laufende Jahr geschuldeten Beiträge. Es kann gegebenenfalls dafür vom Verband gerichtlich belangt werden.

### **Verpflichtungen der Mitglieder**

- Art. 12 Die Mitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Verbandszwecks. Sie bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie übernehmen mit ihrem Eintritt in den Verband unter anderen auch die folgenden Verpflichtungen:
1. die bestehenden Statuten, Reglemente und Tarife zu befolgen

2. Beschlüsse und Weisungen, die von den Organen des Verbands aufgrund der Statuten und Reglemente getroffen wurden, zu befolgen
3. die Solidarität untereinander zu pflegen und in loyaler Weise zusammenzuarbeiten
4. ihre Interessen den allgemeinen Interessen des Verbands anzupassen
5. KI-generierte Bilder zwingend als solche zu deklarieren

### **Mitgliedskarte**

- Art. 13 Alle Mitglieder des Verbands erhalten einen Presseausweis, welcher gleichzeitig als Mitgliedskarte gilt.
- Art. 14 Der Vorstand überwacht die Liste der Presseausweis-Inhaber\*innen und ist verpflichtet, die nötigen Korrekturen laufend vorzunehmen.
- Art. 15 Der Verlust der Mitgliedschaft hat in jedem Fall den Entzug des Presseausweises zur Folge, welcher von dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen an das Sekretariat zurückzuerstatten ist.

### **Haftung**

- Art. 16 Die Mitglieder leisten keine persönliche Haftung für die vom Verband eingegangenen Verpflichtungen. Diese werden einzig und allein durch das Verbandsvermögen gedeckt.

### **Finanzielle Mittel**

- Art. 17 Das Verbandsvermögen wird aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, ferner aus staatlichen und privaten Zuwendungen oder sonstigem Zuwachs gebildet. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Die Organe des Verbands**

- Art. 18 Die Organe des Verbands sind:
1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand
  3. das Sekretariat und der oder die Rechnungsführer\*in
  4. die Kommissionen
  5. die Revisionsstelle

### **Die Generalversammlung**

- Art. 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
- Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Trimesters statt. Sie wird in der Regel mindestens 21 Tage im Voraus einberufen, unter Anführung der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Je nach Bedarf können vom Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt.
- Art. 21 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der in den Statuten angeführten besonderen Fälle. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Der Präsident hat überdies den Stichtscheid.

Art. 22 Die Sitzungen des Vorstands sowie die Generalversammlung werden von der oder dem Tagesvorsitzenden geleitet. Er oder sie wird jeweils vom Vorstand bestimmt.  
Der oder die Tagesvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt, wer die Protokollführung und das Zählen der Stimmen übernimmt.

Art. 23 Der Generalversammlung obliegen folgende Pflichten:

1. Abnahme des jährlichen Geschäftsberichts
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
4. Aufnahme neuer Mitglieder
5. Festlegung des Budgets und des Mitgliederbeitrags
6. Wahl des Vorstands und des Sekretariats
7. Wahl der Rechnungsrevisor\*innen
8. Beschlüsse über Anträge des Vorstands
9. Statutenrevision und Auflösung des Verbands
10. Ausschlüsse von Mitgliedern
11. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder

Art. 24 Die Mitglieder sind verpflichtet, den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen beizuwohnen.

## **Der Vorstand**

Art. 25 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar. Bei Amtsniederlegung oder Ableben eines Vorstandsmitglieds wird die nachfolgende Person durch Ergänzungswahl des Vorstands bestimmt. Die endgültige Wahl dieses Vorstandsmitglieds hat durch die nächste Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 26 Der Vorstand leitet, vertritt und verwaltet den Verband. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Erledigung der laufenden Angelegenheiten
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Bestimmung des Sekretariats und der Höhe der Entschädigung
- Überwachung der allgemeinen Verbandsinteressen sowie der Einhaltung aller von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse und der Anwendung aller aufgestellten Reglemente und Vorschriften
- Vorbereitung sämtlicher Fragen, Vorschläge, Reglemente, Vorschriften, Abkommen usw., welche der Generalversammlung vorzulegen sind

Art. 27 Die Vorstandsmitglieder handeln im Namen des Verbands und übernehmen keinerlei persönliche Verpflichtung und Verantwortung. Sie können nur für grobes Verschulden haftbar gemacht werden.  
Der Verband wird durch die kollektive Unterschrift des Präsidiums und des Sekretariats vertreten und verbindlich verpflichtet.  
Der Präsident oder die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28 Die Beschlüsse des Vorstands werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin hat überdies den Stichentscheid.  
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Art. 29 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Das Sekretariat**

- Art. 30 Das Sekretariat kann einer Arbeitgeberorganisation oder einer natürlichen Person ausserhalb des Verbands übertragen werden. Der Vorstand ernennt das Sekretariat für eine erneuerbare Periode von zwei Jahren und bestimmt seine Befugnisse. Der Sekretär oder die Sekretärin wohnt mit beratender Stimme allen Versammlungen und Sitzungen des Verbands bei. Er oder sie kann ebenfalls Mitglied des Verbands und der ernannten Kommissionen sein. Das Sekretariat wird entschädigt.

## **Die Rechnungsrevisor\*innen**

- Art. 31 Die Generalversammlung ernennt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisor\*innen, welche mit der Überprüfung der Rechnungen und Bücher betraut werden. Sie unterbreiten ihren schriftlichen Bericht der ordentlichen Generalversammlung. Die Bücher sind ihnen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsrevisor\*innen sind berechtigt, jederzeit die finanzielle Verwaltung des Verbands zu prüfen und ihre diesbezüglichen Bemerkungen und Vorschläge dem Vorstand zu unterbreiten.

## **Die Kommissionen**

- Art. 32 Zwecks Studium oder Bereinigung gewisser Fragen oder spezieller Angelegenheiten kann die Generalversammlung oder der Vorstand besondere Kommissionen ernennen, welche auch befugt sind, Unterhandlungen mit Drittpersonen zu führen. Die Berichte und Vorschläge der Kommissionen sind dem Vorstand respektive der Generalversammlung zu unterbreiten. In gewissen Fällen können aussenstehende Drittpersonen zur Mitarbeit in den Kommissionen herangezogen werden.

## **Datenschutz**

- Art. 33 Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden auf Verlangen sämtlichen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben. Weiter können der Name sowie die Webseiten der Mitglieder auf der Webseite des Verbands veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Verbands.

## **Verstösse gegen Statuten oder Verbandsweisungen**

- Art. 34 Durch seinen Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied zur strikten Einhaltung der Statuten, Reglemente und Tarife sowie der von den Organen des Verbands gefassten Beschlüsse, Weisungen und Vorschriften. Jede Zuwiderhandlung wird durch den Vorstand behandelt und gerügt. Er bestimmt die entsprechenden Sanktionen, die in einem speziellen Reglement festgelegt sind. Der Entscheid des Vorstands kann auf Verlangen einer Partei einem Schiedsgericht unterbreitet werden, dessen Befugnisse ebenfalls im obigen Reglement festgesetzt sind.

## **Abänderungen der Statuten**

- Art. 35 Der Vorschlag auf Abänderung der Statuten erfolgt:
1. durch den Vorstand
  2. durch mindestens ein Drittel der Mitglieder mittels schriftlichen Antrags an den Vorstand
- Die Generalversammlung ist allein befugt, die Abänderung der Statuten zu beschliessen.
- Jeder Entscheid über Abänderung der Statuten muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt worden sein.

## **Auflösung und Liquidation des Verbands**

- Art. 36 Der Vorschlag auf Auflösung und Liquidation des Verbands erfolgt:
1. durch den Vorstand
  2. durch mindestens ein Drittel der Mitglieder
- Die Generalversammlung ist allein befugt, die Auflösung und Liquidation des Verbands zu beschliessen. Jeder Entscheid über Auflösung und Liquidation des Verbands muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt worden sein.
- Art. 37 Im Falle der Auflösung des Verbands bestimmt die Generalversammlung, ob die Liquidation durch den Vorstand oder durch mehrere ausserhalb des Vorstands zu ernennende Personen durchzuführen ist.
- Art. 38 Das verfügbare Vermögen des Verbands dient in erster Linie zur Deckung der laufenden Ausgaben der Verwaltung sowie der Liquidationskosten. Nach Erlöschung der Verpflichtungen des Verbands wird der eventuell vorhandene Saldo unter allen Mitgliedern je nach Dauer ihrer Mitgliedschaft verteilt.

Bern, den 8. November 1948  
Der Präsident: M. Kettel  
Der Sekretär: W. Lanz

Abgeändert und genehmigt durch Beschluss der Generalversammlung vom 4. April 1966.  
Der Präsident: Y. Dalain  
Der Sekretär: J.-P. Hari

Abgeändert und genehmigt durch Beschluss der Generalversammlung vom 7. April 2025.  
Der Präsident: R. Schmid  
Der Sekretär: HP Jost